

II. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Nordende (Abwassersatzung)

Auf Grund der §§ 3, 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 160), der §§ 1, 3, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), des § 35 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. Januar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 24) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung.“

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Groß Nordende, den 15. Juli 1991

Gemeinde Groß Nordende
Der Bürgermeister

(S)
gez. Unterschrift